

Strehleener

Stadt - Blatt.



N^o 18.

Sonnabend am 6. Mai 1843.

Druck und Verlag der G. Falch'schen Buchdruckerei in Briesg. — Redacteur G. Falch.

Expedition bei C. G. Illing in Strehlen.

(No. 2332.) Verordnung, betreffend die Legitimations-Atteste bei Veräußerung von Pferden in den östlichen Provinzen der Monarchie.

Vom 13. Februar 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

haben Uns hienieden gefunden, zur Verhütung der Pferdediebstähle, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu verordnen, was folgt:

§. 1. Wer ein Pferd verkauft, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern will, ist verpflichtet, sich über seine Befugniß dazu, auf Erfordern der Polizei, durch ein amtliches Attest (§§. 5. 7.) auszuweisen.

§. 2. Führt er diesen Nachweis nicht, so ist die Polizei-Behörde befugt, das Pferd in Beschlag zu nehmen. Ueber die Beschlagnahme ist, unter genauer Beschreibung des Pferdes, eine Anzeige unverzüglich in die geeigneten öffentlichen Blätter der Umgegend, und erforderlichen Falls in das Amtsblatt, auf Kosten des Besitzers einzurücken mit der Aufforderung zur Anmeldung der etwa an das Pferd zu machenden Eigenthums-Ansprüche.

§. 3. Werden dergleichen Ansprüche binnen vier Wochen vom Tage der Beschlagnahme an gerechnet, nicht angemeldet, so ist das Pferd dem Besitzer wieder zu verabsolgen, welcher dasselbe aus dem polizeilichen Gewahrsam zurückzunehmen und die Kosten der Fütterung, so wie der öffentlichen Bekanntmachung zu bezahlen verpflichtet ist.

§. 4. Wer ein Pferd von einer ihm unbekanntem Person erwirbt, ohne daß diese durch ein vorschriftsmäßiges Attest (§. 5.) über ihre Befugniß zur Veräußerung des Pferdes sich ausgewiesen, hat dadurch allein eine Polizeistrafe von Fünf Thalern oder acht Tage Gefängniß verwirkt. Das Pferd aber wird in Beschlag genommen und damit nach Vorschrift des §. 2 verfahren.

§. 5. Das Attest über die Legitimation zur Veräußerung eines Pferdes muß enthalten: 1) Namen und Stand des Eigenthümers, so wie desjenigen, der von ihm zur Veräußerung des Pferdes beauftragt ist; 2) die Bezeichnung des Pferdes, nach Geschlecht, Farbe, Größe, Alter und etwaigen besonderen Kennzeichen; 3) Ort und Datum der Ausstellung in Buchstaben ausgeschrieben; 4) Namen des Ausstellers unter beglaubigender Beidrückung des Siegels.